

# Guidelines



## Leitfaden 04/2021 zu Verhaltenskodizes als Instrument für Transfers

Verabschiedet am 07. Juli 2021

Automatisiert übersetzt durch [www.DeepL.com](http://www.DeepL.com)

## Inhaltsübersicht

1	ZIEL DER RICHTLINIEN	3
2	WAS SIND VERHALTENSKODIZES ALS INSTRUMENT FÜR TRANSFERS? .....	3
3	WAS SOLLTE DER INHALT EINES VERHALTENSKODEXES ALS INSTRUMENT FÜR TRANSFERS SEIN? .....	5
4	WER SIND DIE BETEILIGTEN AKTEURE FÜR DIE ERSTELLUNG EINES KODEX, DER ALS INSTRUMENT FÜR TRANSFERS GENUTZT WERDEN SOLL, UND WELCHE ROLLE SPIELEN SIE?.....	7
4.1	Code Eigentümer	7
4.2	Überwachungsstelle	7
4.3	SAs	7
4.4	EDPB	8
4.5	EU-Kommission	8
5	VERABSCHIEDUNGSPROZESS EINES VERHALTENSKODEX FÜR ÜBERWEISUNGEN	8
6	WELCHE GARANTIE SIND NACH DEM KODEX ZU LEISTEN? .....	9
6.1	Verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen, die umgesetzt werden müssen	9
6.2	Checkliste der Elemente, die in einem für Transfers vorgesehenen Verhaltenskodex enthalten sein sollten	11
Anhang 1 - ANNAHME DES VERHALTENSKODEX FÜR ÜBERSETZUNGEN - FLIESSCHEMA		
13		
a-	Der Kodex-Entwurf ist ein "transnationaler Kodex" und/oder ein Kodex, der für Übertragungen bestimmt ist	13
b-	Der Kodexentwurf ist ein "Transnationaler Kodex " .....	14

Automatisiert übersetzt durch www.DeepL.com

# Der Europäische Datenschutzausschuss

gestützt auf [Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG], (im Folgenden "DSGVO"),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018,<sup>1</sup>

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,

## HAT DIE FOLGENDEN RICHTLINIEN VERABSCHIEDET

### 1 ZIEL DER RICHTLINIEN

1. Ziel dieser Leitlinien ist es, die Anwendung von Artikel 40-3 der Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf Verhaltenskodizes als geeignete Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß Artikel 46-2-e) der Datenschutz-Grundverordnung zu präzisieren. Außerdem sollen sie praktische Hinweise geben, u. a. zum Inhalt solcher Verhaltenskodizes, zu ihrem Annahmeverfahren und zu den beteiligten Akteuren sowie zu den Anforderungen und Garantien, die ein Verhaltenskodex für Übermittlungen bieten muss.
2. Diese Leitlinien sollten darüber hinaus als klare Referenz für alle ORKB und das Board dienen und die Kommission dabei unterstützen, Kodizes auf einheitliche Weise zu bewerten und die mit dem Bewertungsprozess verbundenen Verfahren zu straffen. Sie sollten auch für mehr Transparenz sorgen und sicherstellen, dass die Eigentümer von Kodizes, die beabsichtigen, die Genehmigung für einen Verhaltenskodex zu beantragen, der als Instrument für Übertragungen verwendet werden soll (im Folgenden "für Übertragungen vorgesehene(r) Kodex(e)"), das Verfahren vollständig kennen und die formalen Anforderungen und die angemessenen Schwellenwerte verstehen, die für die Einrichtung eines solchen Verhaltenskodexes erforderlich sind.
3. Die vorliegenden Leitlinien ergänzen die EDPB-Leitlinien 1/2019 zu Verhaltenskodizes und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung 2016/679, die den allgemeinen Rahmen für die Annahme von Verhaltenskodizes festlegen. Die in den Leitlinien 1/2019 dargelegten Überlegungen, insbesondere zur Zulässigkeit, zur Vorlage und zu den Kriterien für die Genehmigung, gelten somit auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Kodizes, die für die Übermittlung bestimmt sind.

### 2 WAS SIND VERHALTENSKODIZES ALS INSTRUMENT FÜR TRANSFERS?

4. Die DSGVO verlangt in ihrem Artikel 46, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeiter angemessene Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen einrichten.

---

<sup>1</sup> Verweise auf "Mitgliedstaaten" in diesem Dokument sind als Verweise auf "EWR-Mitgliedstaaten" zu verstehen.

5. Zu diesem Zweck diversifiziert die Datenschutz-Grundverordnung die angemessenen Garantien, die von Organisationen gemäß Artikel 46 für die Gestaltung von Übermittlungen in Drittländer verwendet werden können, indem sie unter anderem Verhaltenskodizes als neuen Übermittlungsmechanismus einführt (Artikel 40-3 und 46-2-e). Wie in Artikel 40-3 vorgesehen, kann ein Verhaltenskodex, sobald er von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurde und die Kommission ihm allgemeine Gültigkeit in der Union zuerkannt hat, auch von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die nicht der DSGVO unterliegen und sich in Drittländern befinden, befolgt und verwendet werden, um angemessene Garantien für Datenübermittlungen in Drittländer zu bieten. Solche für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter müssen sich durch vertragliche oder andere rechtsverbindliche Instrumente verbindlich und durchsetzbar verpflichten, die im Kodex vorgesehenen angemessenen Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 40-3.
6. Verhaltenskodizes können von Verbänden oder anderen Einrichtungen erstellt werden, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern (Kodexinhaber) gemäß Artikel 40-2 vertreten. Wie in den EDPB-Leitlinien 1/2019 angegeben, würde eine nicht erschöpfende Liste möglicher Kodexinhaber Folgendes umfassen: Handels- und Vertretungsverbände, Branchenorganisationen, akademische Organisationen und Interessengruppen. Gemäß denselben Leitlinien könnten Kodizes, die für Übermittlungen bestimmt sind, beispielsweise von Gremien ausgearbeitet werden, die einen Sektor vertreten (z. B. Verein/Verband aus dem Banken- und Finanzsektor, Versicherungssektor), sie könnten aber auch für separate Sektoren ausgearbeitet werden, die eine gemeinsame Verarbeitungstätigkeit mit denselben Verarbeitungsmerkmalen und -erfordernissen haben (z. B. ein von einem Verein/Verband von Personalfachleuten ausgearbeiteter HR-Kodex oder ein Kodex für Kinderdaten). Solche Kodizes würden es somit den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern in Drittländern, die Daten im Rahmen des Kodex erhalten, ermöglichen, diese Übermittlungen zu gestalten und dabei den spezifischen Verarbeitungserfordernissen ihres Sektors oder gemeinsamen Verarbeitungstätigkeiten besser gerecht zu werden. Als solche könnten sie im Vergleich zu anderen Übermittlungsmechanismen, die nach Artikel 46 zur Verfügung stehen, als ein besser angepasstes Instrument dienen. Verhaltenskodizes, die als Instrument für Übermittlungen verwendet werden sollen, werden es insbesondere einem bestimmten für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter in einem Drittland ermöglichen, angemessene Garantien für mehrfache Übermittlungen in ein Drittland vorzusehen, die für einen Sektor oder eine Verarbeitungstätigkeit spezifisch sind. Darüber hinaus müssen die Einrichtungen, die die Verhaltenskodizes verwenden, nicht derselben Unternehmensgruppe angehören, um ihre Übermittlungen zu gestalten (wie es bei BCR der Fall ist).
7. Es sollte auch beachtet werden, dass ein für Übermittlungen vorgesehener Kodex, der von einem Datenimporteur in einem Drittland befolgt wird, von für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeitern, die der DSGVO unterliegen (d. h. Datenexporteuren), für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen bei Übermittlungen in Drittländer gemäß der DSGVO herangezogen werden kann, ohne dass diese für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeiter selbst einen solchen Kodex befolgen müssen. Daher könnte ein für Übermittlungen vorgesehener Kodex Übermittlungen von für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeitern, die sich nicht an diesen Verhaltenskodex halten, an für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter in einem Drittland, die sich an diesen Verhaltenskodex gehalten haben, einrahmen, sofern eine Verpflichtung zur Einhaltung der im Verhaltenskodex festgelegten Verpflichtungen bei der Verarbeitung der übermittelten Daten, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen, in ein verbindliches Instrument aufgenommen wird. Unternehmensgruppen, die Daten von Stellen, die der DSGVO unterliegen, an Stellen außerhalb des EWR übermitteln, können auch einen Verhaltenskodex als Übermittlungsinstrument verwenden, wenn die Stellen außerhalb des EWR diesen für Übermittlungen bestimmten Kodex befolgt haben und verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung eingegangen sind. So können für

Übermittlungen vorgesehene Kodizes beispielsweise für die Gestaltung von Datenströmen zwischen Organisationen verwendet werden, die nicht derselben Gruppe angehören (z. B. Unternehmen im EWR, die Daten an Organisationen in Drittländern übermitteln, die entweder in derselben oder in einer bestimmten Branche tätig sind), oder wenn eine Gruppe von Unternehmen in einer einzigen Branche Daten von ihren der DSGVO unterliegenden Einheiten mit solchen außerhalb des EWR teilt.

Automatisiert übersetzt durch [www.DeepL.com](http://www.DeepL.com)

**Beispiel Nr. 12:** Das Unternehmen XYZ hat seinen Hauptsitz in Italien und verfügt über Tochtergesellschaften in Deutschland, den Niederlanden, Spanien und Belgien. Für die Verwaltung der von der Gruppe verwendeten IT-Tools nutzt Unternehmen XYZ die Dienste eines Cloud-Service-Anbieters mit Sitz in einem Drittland, das nicht in der EU vertreten ist. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung der IT-Tools umfasst die Übermittlung von Daten von Unternehmen XYZ und seinen verbundenen Unternehmen an den Cloud-Dienstleister zum Zweck der Speicherung von Daten. Da der Cloud-Diensteanbieter in dem Drittland einen Verhaltenskodex für Übermittlungen im Zusammenhang mit Cloud-Diensten eingehalten hat, der gemäß Artikel 40-5 genehmigt wurde, können die Datenströme von Unternehmen XYZ und seinen verbundenen Unternehmen an den Cloud-Diensteanbieter mit dem Verhaltenskodex, dem der Cloud-Diensteanbieter beigetreten ist, gestaltet werden. In diesem Fall erscheint die Verwendung eines Verhaltenskodex durch den Cloud-Diensteanbieter anstelle anderer Übermittlungsinstrumente wie BCR insofern angemessener, als ein Verhaltenskodex nicht erfordert, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter, der als Importeur auftritt, eine Präsenz im EWR hat, während eine Präsenz im EWR für eine Unternehmensgruppe für die Verwendung von BCR erforderlich ist. Der Verhaltenskodex bietet auch Vorteile, wenn es darum geht, mehrere Datenübermittlungen mit einem einzigen Instrument zu regeln, im Vergleich zu (vollständig) vertraglichen Lösungen wie SCCs.

8. Ein für Übermittlungen vorgesehener Kodex könnte auch Übermittlungen von für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeitern, die der DSGVO unterliegen, und von für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeitern in dem Drittland, die denselben Verhaltenskodex für Übermittlungen befolgt haben, einrahmen, sofern in jedem Fall, wie oben erläutert, eine Verpflichtung zur Einhaltung der Verpflichtungen des Verhaltenskodex, auch in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, in ein verbindliches Instrument aufgenommen wird.

**Beispiel Nr. 2:** Ein Verband, der Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeitern vertritt, die an der gleichen Art von Forschungstätigkeiten für den Gesundheitssektor beteiligt sind und regelmäßige Datenübermittlungen an für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter in Drittländern beinhalten, entwickelt einen Verhaltenskodex, der auch als Instrument für Übermittlungen verwendet werden soll. Einschlägige für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter im EWR halten sich an diesen Verhaltenskodex, der auch von für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeitern in Drittländern eingehalten wird. Die Übertragungen von Daten an Drittland-Verantwortliche/Verarbeiter im Rahmen der Forschungsaktivitäten können mit diesem Verhaltenskodex eingefasst werden.

9. Da es sehr wahrscheinlich ist, dass Codes, die für Übermittlungen bestimmt sind, von relevanten Stellen für die Gestaltung von Übermittlungen aus mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden, und in Anbetracht der Tatsache, dass diese CoC gemäß Art. 40-9 DSGVO allgemeine Gültigkeit haben sollten, würden sie als solche als "länderübergreifende Codes" im Sinne der Leitlinien 1/20193 gelten.

### 3 WAS SOLLTE DER INHALT EINES VERHALTENSKODEXES ALS INSTRUMENT FÜR TRANSFERS SEIN?

10. Wie oben dargelegt, ist ein für Übermittlungen vorgesehener Verhaltenskodex eines der Instrumente, die von Organisationen, die bestimmte Verarbeitungstätigkeiten durchführen - z. B. innerhalb eines bestimmten Sektors oder einer gemeinsamen Verarbeitungstätigkeit, die die gleichen Verarbeitungsmerkmale und -erfordernisse aufweisen - verwendet werden können, um angemessene Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland gemäß Artikel 46 zu bieten.

<sup>2</sup>Das Beispiel gilt unbeschadet der EDPB-Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen, die Transferinstrumente ergänzen

<sup>3</sup> Transnationale Codes beziehen sich auf einen Code, der Verarbeitungstätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat abdeckt. Siehe Leitlinien 1/2019, Anhang 1 - Unterscheidung zwischen nationalen und transnationalen Codes

11. Auch die Bestimmungen von Artikel 40-3, die sich auf die Tatsache beziehen, dass für die Übermittlung bestimmte Kodizes von für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeitern, die nicht der DSGVO gemäß Artikel 3 unterliegen, eingehalten werden können, legen nahe, dass für die Übermittlung bestimmte Kodizes teilweise oder als Ganzes speziell für für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter in Drittländern konzipiert sind. Nach Ansicht des EDSB sollte ein für Übermittlungen vorgesehener Kodex daher auch die Vorschriften enthalten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter im Drittland (der Datenimporteur) einhalten muss, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung durch einen solchen für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeiter im Drittland (d. h. den Datenimporteur) angemessen und im Einklang mit den Anforderungen von Kapitel V DSGVO geschützt werden.
12. Inhaltlich sind für die Bereitstellung angemessener Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 46 insbesondere die folgenden Elemente zu berücksichtigen:
- Wesentliche Grundsätze, Rechte und Pflichten, die sich aus der DSGVO für Verantwortliche/Verarbeiter ergeben; und
  - Garantien, die spezifisch für den Kontext der Übertragungen sind (z. B. in Bezug auf die Frage der Weiterübertragung, Kollisionsrecht im Drittland).
13. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass ein Verhaltenskodex ursprünglich nur zu dem Zweck erstellt werden kann, die Anwendung der DSGVO gemäß Artikel 40-2 zu spezifizieren ("DSGVO-Kodex") oder auch als ein für Übermittlungen bestimmter Kodex gemäß Artikel 40-3. Infolgedessen muss der Kodex je nach ursprünglichem Anwendungsbereich und Inhalt möglicherweise geändert werden, um alle oben genannten Elemente abzudecken, wenn er als Instrument für Übermittlungen verwendet werden soll.

**Beispiel Nr. 3:** Der Verband ABC, in dem sich Organisationen zusammengeschlossen haben, die auf EU-Ebene im Bereich des Direktmarketings tätig sind, hat einen Verhaltenskodex angenommen, der die Anwendung des Transparenzprinzips und der damit verbundenen Anforderungen gemäß der DSGVO als Teil der Verarbeitungstätigkeiten für diesen Sektor spezifizieren soll. Der Verband möchte diesen Verhaltenskodex als Instrument für die Gestaltung von Übermittlungen außerhalb des EWR nutzen. Soweit der Verhaltenskodex auf das Transparenzprinzip fokussiert ist, müsste er dahingehend geändert werden, dass er zusätzlich die angemessenen Garantien, die für internationale Übermittlungen personenbezogener Daten erforderlich sind, alle wesentlichen Grundsätze und Hauptanforderungen, die sich aus der DSGVO ergeben (außer Transparenz), abdeckt sowie Garantien enthält, die für den Kontext von Übermittlungen spezifisch sind, um eine

14. In jedem Fall müssen im Einklang mit den Klarstellungen des EDPB in seinen Leitlinien 1/2019 alle Elemente, die die oben genannten angemessenen Garantien vorsehen, im Kodex in einer Weise dargelegt werden, die ihre wirksame Anwendung erleichtert und angibt, wie sie in der Praxis für die spezifische Verarbeitungstätigkeit oder den spezifischen Sektor gelten<sup>4</sup>.
15. Eine Checkliste der Elemente, die in einem für Übertragungen vorgesehenen Kodex enthalten sein müssen, damit er als angemessene Sicherheitsvorkehrungen angesehen werden kann, wird in Abschnitt 6 der vorliegenden Leitlinien näher erläutert.

---

<sup>4</sup>Siehe Leitfaden 1/2019, Abschnitt 6



## 4 WER SIND DIE BETEILIGTEN AKTEURE FÜR DIE EINRICHTUNG EINES CODES, DER ALS WERKZEUG FÜR TRANSFERS VERWENDET WERDEN SOLL, UND WELCHE ROLLE SPIELEN SIE?

### 4.1 Code-Eigentümer

- <sup>16</sup> Der Kodex-Eigentümer ist die Einrichtung, der Verband/Verein oder eine andere Stelle, die einen für Übermittlungen bestimmten Verhaltenskodex erstellt oder einen genehmigten "GDPR-Kodex" ändert, um ihn als Instrument für Übermittlungen zu verwenden, und ihn der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegt<sup>5</sup>.

### 4.2 Überwachungsstelle

17. Wie bei jedem Verhaltenskodex muss eine Überwachungsstelle als Teil eines für Übermittlungen bestimmten Kodex bestimmt und von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 41 akkreditiert werden. Genauer gesagt wird ihre Aufgabe darin bestehen, zu überwachen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeiter in Drittländern, die einem solchen Kodex beigetreten sind, die in dem Kodex festgelegten Regeln einhalten<sup>6</sup>.
18. In Anbetracht der Tatsache, dass Verhaltenskodizes für Übermittlungen auch oder gerade auf Drittland-Verantwortliche/Verarbeiter abzielen, muss sichergestellt werden, dass die Überwachungsstellen in der Lage sind, den Kodex wirksam zu überwachen, wie in den Leitlinien 1/2019 festgelegt. Überwachungsstellen, die im Rahmen von Kodizes für Übermittlungen tätig sind, können entweder nur innerhalb oder auch außerhalb des EWR angesiedelt sein, sofern die betreffende Überwachungsstelle eine Niederlassung im EWR hat. In diesem Zusammenhang ist die Niederlassung der Überwachungsstelle im EWR der Ort, an dem sich der Hauptsitz der Überwachungsstelle befindet, oder der Ort, an dem die endgültigen Entscheidungen in Bezug auf die Überwachungstätigkeiten getroffen werden, und erfordert auch, dass eine EWR-Einrichtung in der Lage ist, die Einrichtungen der Überwachungsstelle außerhalb des EWR zu kontrollieren und die volle Rechenschaftspflicht für alle Entscheidungen und Handlungen (einschließlich der Haftung für etwaige Verstöße) nachzuweisen. Darüber hinaus kann eine Überwachungsstelle im EWR ihre Tätigkeiten an eine externe Stelle außerhalb des EWR untervergeben, die in ihrem Namen handelt, vorausgesetzt, diese Stelle verfügt über die gleiche Kompetenz und Sachkenntnis, wie sie im Verhaltenskodex sowie in den Akkreditierungsanforderungen gefordert wird, und die EWR-Überwachungsstelle ist in der Lage, eine wirksame Kontrolle über die von der beauftragten Stelle erbrachten Dienstleistungen zu gewährleisten und behält die Entscheidungsbefugnis über die Überwachungstätigkeiten.

### 4.3 SAs

19. Gemäß Artikel 40-5 besteht die Rolle der zuständigen Aufsichtsbehörde darin, den Entwurf des Verhaltenskodex für Versetzungen oder dessen Änderung zu genehmigen, damit er als Instrument für Versetzungen verwendet werden kann, und die als Teil des Kodex identifizierte Überwachungsstelle zu akkreditieren. Im Falle einer Änderung des Verhaltenskodexes akkreditiert die Aufsichtsbehörde die Überwachungsstelle gegebenenfalls nur in Bezug auf zusätzliche Akkreditierungsanforderungen in Bezug auf Verhaltenskodizes für Übertragungen.

---

<sup>5</sup> Weitere Einzelheiten zu den Anforderungen an den Code-Eigentümer finden Sie in der Definition des Code-Eigentümers in Abschnitt 2 und Abschnitt 5.3 der Leitlinien 1/2019

<sup>6</sup> Weitere Einzelheiten zur Notwendigkeit der Einrichtung einer Überwachungsstelle im Rahmen eines Verhaltenskodex finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 der Leitlinien 1/2019



#### 4.4 EDPB

20. Gemäß den Artikeln 40-7 und 64-1-b wird der EDPB um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Beschlusses einer ORKB gebeten, der darauf abzielt, einen für Versetzungen bestimmten Kodex oder eine Änderung eines Verhaltenskodex zu genehmigen, um diesen auch als Instrument für Versetzungen zu verwenden.

#### 4.5 EU-Kommission

21. Gemäß Artikel 40-9 kann die Kommission durch Erlass eines Durchführungsrechtsakts beschließen, dass ein für Überstellungen vorgesehener und von einer internationalen Kontrollinstanz gebilligter Kodex in der Union allgemeine Gültigkeit besitzt. Nur die Codes, denen allgemeine Gültigkeit in der Union zuerkannt wurde, können für die Gestaltung von Übertragungen herangezogen werden.

### 5 VERABSCHIEDUNGSPROZESS EINES VERHALTENSKODEX FÜR TRANSFERS

22. Aus den Artikeln 40-5 und 40-9 ergibt sich, dass ein für Übertragungen vorgesehener Kodex zunächst von einer zuständigen SA im EWR genehmigt und dann von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts als in der Union allgemein gültig anerkannt werden muss, um angenommen zu werden.
23. Wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, würden Kodizes, die für Übermittlungen bestimmt sind und höchstwahrscheinlich von für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeitern für die Rahmung von Übermittlungen aus mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden, als solche als "länderübergreifende Kodizes" gelten und sollten dem Genehmigungsverfahren für länderübergreifende Kodizes folgen, einschließlich der Notwendigkeit einer Stellungnahme des EDSB, wie in Abschnitt 8 und Anhang 4 der Leitlinien 1/20197 beschrieben. In der Praxis können verschiedene Szenarien auftreten, wenn ein Verein/Verband oder eine andere Einrichtung beabsichtigt, einen Verhaltenskodex für Transfers anzunehmen:
  - Der Entwurf eines Kodex ist als "GDPR-Kodex" konzipiert und soll als Instrument für Übermittlungen durch für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter in Drittländern dienen. Ein solcher Kodex-Entwurf müsste zunächst von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach dem Verfahren für länderübergreifende Kodizes genehmigt werden, einschließlich einer Stellungnahme des Verwaltungsrats, und dann von der Kommission gemäß Artikel 40-9 als allgemein gültig in der Union anerkannt werden. Nach Abschluss dieser Schritte können sich für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter in Drittländern an den Kodex halten, und der Kodex kann verwendet werden, um angemessene Garantien für die Übermittlung von Daten in Drittländer zu bieten.
  - Ein Verhaltenskodex wird zunächst als "GDPR-Kodex" entworfen und genehmigt. Ein solcher Kodex wird im Hinblick darauf erweitert, dass er auch als Instrument für Übermittlungen durch für die Verarbeitung Verantwortliche/Auftragsverarbeiter in Drittländern verwendet werden kann. Die Änderung des Kodex, die sich auf Übermittlungen bezieht, muss der zuständigen ORKB zur Genehmigung vorgelegt werden, die dem Verfahren für transnationale Kodizes folgt, das eine Stellungnahme des Gremiums einschließt. Der geänderte Kodex muss dann von der Kommission gemäß Artikel 40-9 als in der Union allgemein gültig anerkannt werden, woraufhin sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen/Drittländer an diesen Kodex halten und ihn verwenden können, um angemessene Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer zu bieten.
24. Ein Flussdiagramm im Anhang des Leitfadens beschreibt die Verfahrensschritte zur Verabschiedung

eines zur Übertragung bestimmten Verhaltenskodex unter Berücksichtigung der oben genannten möglichen Szenarien.

---

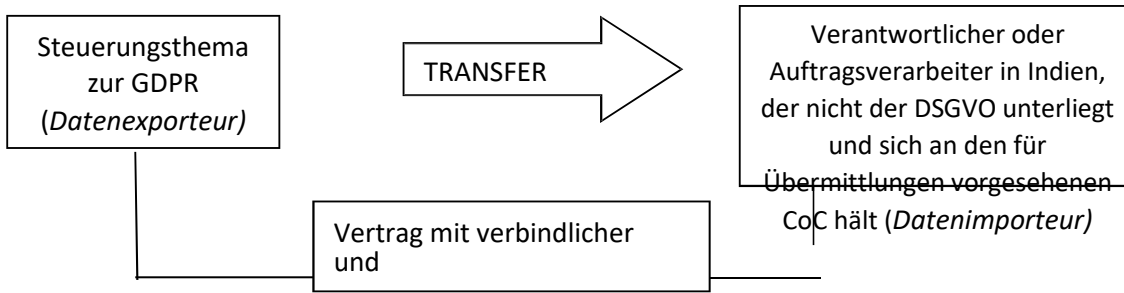
<sup>7</sup> Siehe Leitfaden 1/2019, Anhang 1 - Unterscheidung zwischen nationalen und transnationalen Codes

Automatisiert übersetzt durch [www.DeepL.com](http://www.DeepL.com)

## 6 WELCHE GARANTIEEN SIND IM RAHMEN DES CODES ZU LEISTEN?

### 6.1 Verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen, die umgesetzt werden müssen

25. Die DSGVO verlangt in Artikel 40-3, dass für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die nicht der DSGVO unterliegen und sich an einen für Übermittlungen vorgesehenen Kodex halten, durch vertragliche oder andere rechtsverbindliche Instrumente verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen eingehen, um die in dem Kodex vorgesehenen angemessenen Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen.
26. Wie in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt, können solche Verpflichtungen durch einen Vertrag eingegangen werden, was als die einfachste Lösung erscheint. Es könnten auch andere Instrumente verwendet werden, sofern die für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeiter, die sich an den Kodex halten, in der Lage sind, den verbindlichen und durchsetzbaren Charakter dieser anderen Mittel nachzuweisen.
27. In jedem Fall muss das Instrument einen verbindlichen und durchsetzbaren Charakter im Einklang mit dem EU-Recht haben und sollte auch für die betroffenen Personen als Drittbegünstigte verbindlich und durchsetzbar sein.
28. Ein Verhaltenskodex als Transferinstrument kann sowohl Kodexmitglieder mit Sitz im EWR als auch Kodexmitglieder mit Sitz außerhalb des EWR haben. Ein Unterschied zwischen Kodex-Mitgliedern, die im EWR ansässig sind, und Kodex-Mitgliedern, die außerhalb des EWR ansässig sind, ist die direkte Anwendung der DSGVO auf erstere, nicht aber auf letztere (sofern letztere nicht unter Art. 3.2 DSGVO fallen).
29. Um sicherzustellen, dass die im Verhaltenskodex festgelegte Verpflichtung des Kodex-Mitglieds zur Einhaltung eines "bestimmten Datenschutzniveaus" in einem bestimmten Bereich von beiden Arten von Kodex-Mitgliedern wirksam erfüllt werden kann, muss sichergestellt werden, dass das in der DSGVO vorgesehene Datenschutzniveau auch von diesen außerhalb des EWR ansässigen Kodex-Mitgliedern eingehalten wird. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass sie an dem Verhaltenskodex als Übermittlungsinstrument teilnehmen können. Daher zielen die "verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen" darauf ab, diese Diskrepanz zwischen diesen Kodex-Mitgliedern im EWR und außerhalb des EWR vertraglich zu beheben, und stellen sicher, dass das in der DSGVO vorgesehene "Datenschutzniveau" auch von ihnen gewährleistet wird.
30. Zu diesem Zweck könnte z. B. ein Vertrag zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeiter im Drittland (d. h. dem Datenimporteur) und der Einrichtung, die Daten im Rahmen des Codes übermittelt (d. h. dem Datenexporteur), geschlossen werden. In der Praxis könnten die Parteien einen bestehenden Vertrag verwenden (z. B. einen Dienstleistungsvertrag zwischen dem Exporteur und dem Datenimporteur oder den gemäß Artikel 28 DSGVO zu schließenden Vertrag im Falle von Importeuren/Verarbeitern), in den die verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen aufgenommen werden könnten. Eine weitere Option könnte darin bestehen, sich auf einen separaten Vertrag zu stützen, indem beispielsweise dem für Übermittlungen vorgesehenen Code ein Mustervertrag hinzugefügt wird, der dann von den für die Verarbeitung Verantwortlichen/Verarbeitern im Drittland und allen Exporteuren unterzeichnet werden müsste.
31. Controller/Prozessoren sollten in der Lage sein, je nach ihrer spezifischen Situation die am besten geeignete Option zwischen den oben genannten Möglichkeiten zu wählen.
32. Wenn der Verhaltenskodex für Übermittlungen und Weiterübermittlungen eines Auftragsverarbeiters an Unterauftragsverarbeiter verwendet werden soll, sollte in der zwischen dem Auftragsverarbeiter und seinem für die Verarbeitung Verantwortlichen unterzeichneten Auftragsverarbeitervereinbarung ebenfalls ein Verweis auf den Verhaltenskodex und das Instrument, das verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen vorsieht, aufgenommen werden.



33. Im Allgemeinen muss in dem Vertrag oder einem anderen Instrument festgelegt werden, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter sich verpflichtet, bei der Verarbeitung von Daten, die er im Rahmen des Kodex erhält, die in dem für die Übermittlung vorgesehenen Kodex festgelegten Regeln einzuhalten. Der Vertrag oder ein anderes Instrument muss auch Mechanismen vorsehen, die es ermöglichen, diese Verpflichtungen im Falle von Verstößen des für die Verarbeitung Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters durchzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen, deren Daten gemäß dem Kodex übermittelt werden.
34. Insbesondere sollte der Vertrag oder das andere Instrument Folgendes regeln:
- Das Bestehen eines Rechts für Betroffene, deren Daten nach dem Kodex übermittelt werden, die Regeln des Kodex als Drittbegünstigte durchzusetzen;
  - Die Frage der Haftung bei Verstößen gegen die Regeln des Kodex durch Kodexmitglieder außerhalb des EWR. Der Kodex enthält eine Gerichtsstandsklausel, die besagt, dass betroffene Personen im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln des Kodex durch ein Kodexmitglied außerhalb des EWR die Möglichkeit haben, unter Berufung auf ihr Recht als Drittbegünstigter eine Klage, auch auf Schadenersatz, gegen diese Stelle vor einem EWR-SA und einem EWR-Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts der betroffenen Person zu erheben. Das Kodierungsmitglied außerhalb des EWR akzeptiert die Entscheidung der betroffenen Person, dies zu tun. Die betroffenen Personen haben auch die Möglichkeit, alle Ansprüche, die sich aus der Einhaltung des Verhaltenskodex durch den Importeur ergeben, gegen den Datenexporteur vor der SA oder dem Gericht des Sitzes des Datenexporteurs oder des gewöhnlichen Aufenthalts der betroffenen Person geltend zu machen. Diese Haftung sollte unbeschadet der im Rahmen des Kodex zu implementierenden Mechanismen mit der Kontrollstelle gelten, die auch gegen für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter in Übereinstimmung mit dem Kodex vorgehen kann, indem sie Abhilfemaßnahmen auferlegt. Der Datenimporteur und der Datenexporteur sollten auch akzeptieren, dass die betroffene Person unter den in Artikel 80 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Bedingungen durch eine gemeinnützige Einrichtung, Organisation oder Vereinigung vertreten werden kann.
- Das Bestehen eines Rechts für den Exporteur, die Regeln unter dem Kodex als Drittbegünstigter gegen das Kodexmitglied durchzusetzen
- Das Bestehen einer Verpflichtung, den Exporteur und die Aufsichtsbehörde des Datenexporteurs über jeden festgestellten Verstoß gegen den Kodex durch das Kodex-Mitglied außerhalb des EWR und über alle von der Überwachungsstelle als Reaktion auf diesen Verstoß ergriffenen Korrekturmaßnahmen zu informieren.

## 6.2 Checkliste der Elemente, die in einen für Transfers vorgesehenen Verhaltenskodex aufgenommen werden sollten

35. In Anbetracht der Garantien, die die bestehenden Übermittlungsinstrumente gemäß Artikel 46 DSGVO bieten (z. B. verbindliche unternehmensinterne Vorschriften), und zur Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus sowie unter Berücksichtigung der Schrems-II-Entscheidung des EuGH8 ist der EDSB der Ansicht, dass die Elemente, die von einem für Übermittlungen vorgesehenen Verhaltenskodex abgedeckt werden müssen, Folgendes umfassen sollten, um als angemessene Garantien zu gelten:
- Eine Beschreibung der Übermittlungen, die durch den Code abgedeckt werden sollen (Art der übermittelten Daten, Kategorien von betroffenen Personen, Länder);
  - Eine Beschreibung der im Rahmen des Kodex einzuhaltenden Datenschutzgrundsätze (Transparenz, Fairness und Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung und -genauigkeit, begrenzte Datenspeicherung, Verarbeitung sensibler Daten, Sicherheit, für Auftragsverarbeiter Einhaltung der Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen), einschließlich Regeln für den Einsatz von Auftragsverarbeitern oder Unterauftragsverarbeitern und Regeln für die Weiterübermittlung;
  - Maßnahmen zur Rechenschaftspflicht, die im Rahmen des Kodex zu ergreifen sind;
  - Die Einrichtung einer angemessenen Governance durch DSB oder andere Datenschutzbeauftragte, die für die Einhaltung der aus dem Kodex resultierenden Datenschutzverpflichtungen verantwortlich sind;
  - Das Vorhandensein eines geeigneten Schulungsprogramms zu den Pflichten, die sich aus dem Kodex ergeben;
  - Das Vorhandensein eines Datenschutz-Audits (durch interne oder externe Prüfer) oder eines anderen internen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung des Kodex, unabhängig von der Überwachung durch die Überwachungsstelle wie bei jedem Verhaltenskodex; während das Ziel des Datenschutz-Audit-Programms darin besteht, die Einhaltung des Kodex sicherzustellen und nachzuweisen, besteht das Ziel der von der Überwachungsstelle durchgeführten Audits darin, zu beurteilen, ob der Antragsteller berechtigt ist, am Kodex teilzunehmen, ob er weiterhin berechtigt ist, sobald er Mitglied ist, und ob im Falle von Verstößen Sanktionen erforderlich sind;
  - Transparenzmaßnahmen, einschließlich eines einfachen Zugangs, hinsichtlich der Verwendung des Kodex, insbesondere in Bezug auf die Rechte von Drittbegünstigten;
  - Die Bereitstellung von Rechten der betroffenen Person auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Benachrichtigung über die Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung, Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht, nicht Gegenstand von Entscheidungen zu sein, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen, einschließlich Profiling, wie sie in Art. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21 und 22 GDPR;
  - Die Schaffung von Drittbegünstigungsrechten für betroffene Personen, um die Regeln des Kodex als Drittbegünstigte durchzusetzen (sowie die Möglichkeit, eine Beschwerde vor der zuständigen SA und vor den EWR-Gerichten einzureichen);
  - Das Vorhandensein eines angemessenen Prozesses zur Bearbeitung von Beschwerden, der von der Überwachungsstelle unterhalten wird und, falls dies als angemessen erachtet wird, durch ein internes Verfahren des Kodexmitglieds zur Bearbeitung von Beschwerden ergänzt werden kann;
  - Eine Garantie, dass der Verantwortliche/Verarbeiter im Drittland zum Zeitpunkt der Einhaltung des Kodex keinen Grund zu der Annahme hat, dass die für die Verarbeitung

personenbezogener Daten im Übermittlungsdrittland geltenden Gesetze ihn daran hindern, seine Verpflichtungen aus dem Kodex zu erfüllen und umzusetzen

---

<sup>8</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems;

Automatisiert übersetzt durch [www.DeepL.com](http://www.DeepL.com)

erforderlichenfalls zusammen mit dem Exporteur ergänzende Maßnahmen<sup>9</sup> zur Gewährleistung des nach EWR-Recht erforderlichen Schutzniveaus. Darüber hinaus eine Beschreibung der Schritte (einschließlich der Benachrichtigung des Exporteurs im EWR und der Durchführung geeigneter zusätzlicher Maßnahmen) für den Fall, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche/Verarbeiter im Drittland nach der Einhaltung des Kodex Kenntnis von Rechtsvorschriften des Drittlandes erhält, die die Einhaltung der im Rahmen des Kodex eingegangenen Verpflichtungen durch das Kodex-Mitglied verhindern, sowie Maßnahmen, die im Falle von Auskunftsersuchen von Regierungen in Drittländern zu ergreifen sind;

- Die Mechanismen für den Umgang mit Änderungen am Code;
- Die Folgen des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Kodex;
- Eine Verpflichtung für das Kodemitglied und die Überwachungsstelle zur Zusammenarbeit mit den EWR-Behörden;
- Eine Verpflichtung des Kodex-Mitglieds, in jedem Verfahren, das die Einhaltung des Verhaltenskodex und der EWR-Gerichte sicherstellen soll, die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der EWR-SAs zu akzeptieren;
- Die Kriterien für die Auswahl des Überwachungsgremiums für einen Code, der für Transfers vorgesehen ist, d. h. der Nachweis, dass das Überwachungsgremium über das erforderliche Maß an Fachwissen verfügt, um seine Aufgabe für einen solchen Code, der für Transfers vorgesehen ist, wirksam auszuführen

36. In jedem Fall ist zu beachten, dass es sich bei diesen Elementen um Mindestgarantien handelt, die je nach der Übertragung, um die es im Rahmen des Verhaltenskodexes geht, möglicherweise durch zusätzliche Verpflichtungen und Maßnahmen ergänzt werden müssen.
37. Der EDPB wird weitere Anleitungen zur Klärung der Anwendung der oben aufgeführten Elemente bereitstellen.

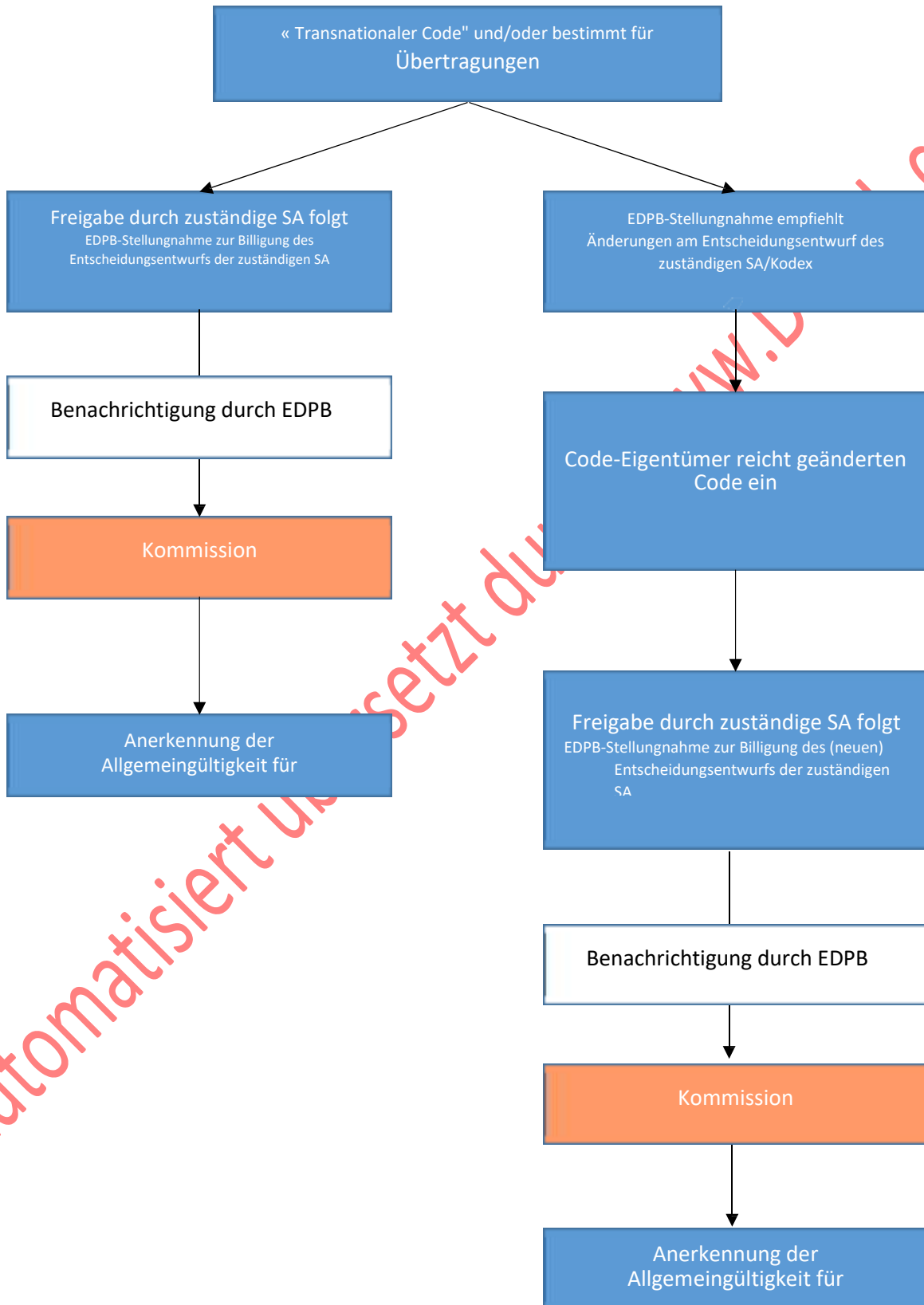
---

<sup>9</sup> Der Europäische Datenschutzausschuss hat eine Empfehlung zu Maßnahmen veröffentlicht, die die Übermittlungsinstrumente ergänzen, um die Einhaltung des EU-Schutzniveaus für personenbezogene Daten zu gewährleisten, die bei der Beurteilung in Bezug auf das Drittland und bei der Identifizierung geeigneter ergänzender Maßnahmen helfen kann.



# ANHANG 1 - ANNAHME DES VERHALTENSKODEX FÜR VERSETZUNGEN - ABLAUFDIAGRAMM

a-Der Kodexentwurf ist ein "transnationaler Kodex" und/oder ein Kodex, der für Transfers bestimmt ist



b-Der Kodexentwurf ist ein "Transnationaler Kodex".

